Das Stimmrecht des Aktionärs
nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Georg Rosen
Referendar in Leipzig.

Borna - Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0040

Meinem Vater.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 5
§ 2. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
§ 3. Der juristische Charakter des Stimmrechts 12
§ 4. Zwingendes und nichtzwingendes Recht 14

A. Die zwingenden Bestimmungen.

§ 5. Die Verbindung des Stimmrechts mit der Aktie 16
§ 6. Die Zulässigkeit der Vertretung 18
§ 7. Die Ausübung des Stimmrechts nach Aktienbeträgen 21
§ 8. Die Stimmenthaltung bei Interessenkollision 23

B. Die nichtzwingenden Bestimmungen.

§ 9. Die dem Gesellschaftsvertrag überlassenen Bestimmungen über die Bedingungen und die Form der Stimmrechtsausübung 29
§ 10. Die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts und ihr Nachweis . 33
§ 11. Das Stimmrecht bei Rechten Dritter an der Aktie 41
§ 12. Die Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen . . 44
§ 13. Das zeitliche Geltungsgebiet 46

Literaturverzeichnis.

Anschütz-Völderndorff, Kommentar zum allgem. deutschen Handelsgesetzbuch. Erlangen 1870 ff.

Bachmann, Die Sonderrechte der Aktionäre.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin 1896.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1903.

Cosack, Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft. Gießen 1907.

Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes. Reichstag 9. Legislaturperiode 4. Session 1895—1897.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Leipzig 1881.

Esser, Robert, und **Dr. Ferdinand Esser,** Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 10. 5. 1897. 3. Aufl. Berlin 1907.

Frankenburger, Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. München 1902.

Franz-Leutsch, Das Stimmrecht des Aktionärs. Dissert. Greifswald 1903.

Gierke, Das Handelsrecht. Bearbeitet in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie Bd. 1 S. 889 ff.

Goldmann, Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. Bd. 2. Berlin 1905.

Haselberger, Das Stimmrecht des Aktionärs. München 1906.

Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. Berlin 1898, 1904.

Lehmann-Ring, Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1. 1901.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 13. Aufl. 1906.

Petersen-Pechmann, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. 7. 1884. Leipzig 1890.

Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.

Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften. Leipzig 1875.

Richter, Das Stimmrecht des Aktionärs. Leipziger Dissert. Borna-Leipzig 1906.

Riesenfeld, Der Einfluß des neuen Aktienrechts auf die Statuten der bestehenden Gesellschaften. Berlin 1899.

Rießer, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht. Berlin 1899.

Simon, Die Vertretung eigener und fremder Aktien in der Generalversammlung. Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Wilke. S. 257 ff. Berlin 1900.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6./7. Aufl. Berlin 1900, 8. Aufl. Berlin 1906.
Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 1.

Zeitschriften.

Archiv für bürgerliches Recht. (Arch. f. bürgerl. R.)
Bankarchiv.
Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts von Dr. Gruchot. (Gruchot.)
Deutsche Juristenzeitung. (DJZ.)
Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht. (Holdheims Monatsschr.)
Leipziger Zeitung für Handelsrecht. (Leipz. Z.)
Das Recht.
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß. (Sächs. Arch.)
Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen. (Zeitschr. f. Aktienw.)
Zeitschrift für Aktiengesellschaften. (Zeitschr. f. Akt.-G.)

Einleitung.

§ 1.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden nach § 250 HGB. durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt.

Während sowohl bei der bürgerlichrechtlichen Gesellschaft nach § 711 BGB. wie bei der offenen Handelsgesellschaft nach § 115 HGB. für jedes Geschäft in der Regel die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erforderlich ist oder doch bei dem Widerspruch auch nur eines einzigen Gesellschafters mit noch so geringem Kapitalsanteil ein Geschäft zu unterbleiben hat, entscheidet bei der Aktiengesellschaft ihrem Charakter als einer reinen Kapitalsassoziation gemäß, bei welcher der einzelne nur sein Geld beisteuert, nicht aber auch seinen Namen und seine Arbeitskraft mit opfert, die Majorität der Kapitalsanteile, der Aktien (§ 251 HGB.).

In dem Wesen der Aktiengesellschaft liegt an sich ein Anspruch ihrer Mitglieder auf irgendwelche Teilnahme an der Verwaltung nicht begründet. Das Recht auf die Dividende würde die genügende Gegenleistung für die Gewährung des Kapitals seitens der Aktionäre bilden.

Bei den ersten Gesellschaftsformen,[1]) die in ihrer Organisation vom Prinzip der Aktie beherrscht waren, wie bei der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie, gegründet 1602, und bei der Niederländisch-Westindischen, gegründet 1621, hatten die Aktionäre auch nicht den geringsten Einfluß auf die Geschäftsführung. Erst allmählich erlangten wenigstens die Hauptaktionäre eine Mitwirkung an der Verwaltung, bis schließlich nach langen Kämpfen allen Aktionären das Recht der Teilnahme an der Verwaltung zugebilligt wurde.

---

[1]) Haselberger, Stimmrecht S. 3.

Gegenwärtig sind in Deutschland weit über 15 Milliarden Mk., also ein beträchtlicher Teil des Nationalvermögens, in Aktiengesellschaften angelegt. Die Schuldenlast der Aktiengesellschaften ist eine ungeheure geworden. Das gesamte Wirtschaftsleben ist auf das allerengste mit dem Wohl und Wehe der Aktiengesellschaften verknüpft. Es besteht daher ein weitgehendes öffentliches Interesse an der Gestaltung des Aktienrechts, dem sich die Interessen der Aktionäre unterzuordnen haben. Von diesem Gesichtspunkt muß man zur Aufwerfung der Frage kommen, ob bei der eigenartigen Struktur der Aktiengesellschaft dem Aktionär ohne Schaden für das Gedeihen der Gesellschaft überhaupt irgendwelche gesellschaftlichen Herrschaftsrechte eingeräumt werden können.

Infolge der jederzeitigen Veräußerungsmöglichkeit der Aktie findet ein beständiger Wechsel der Aktionäre statt. Die Aktiengesellschaft wird dadurch, wie Rießer[1]) sich ausdrückt, ein Chamäleon, das in jedem Augenblick eine andere Färbung aufweist. Gewiß ein schwerer Übelstand, dem aber dadurch in der Hauptsache die Spitze abgebrochen wird, daß die Leitung der Gesellschaft durch den Wechsel der Aktionäre in der Regel nicht berührt wird.

Es wird den Aktionären ferner vorgeworfen, es fehle ihnen das Bewußtsein, Gesellschafter zu sein. Sie kaufen die Aktien, nicht um Gesellschafter zu werden, sondern lediglich um eine leicht wieder veräußerliche spekulative Form von Wertpapieren zu erwerben, die sie mit Kursgewinn wieder zu veräußern hoffen. Ihr Interesse ist in der Erzielung einer möglichst hohen Dividende erschöpft. An einer gesunden dauernden Entwicklung der Gesellschaft liegt ihnen nichts.

Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß das Streben der Aktionäre nach einer hohen Dividende noch nicht im Widerspruch mit dem Ziele einer zum Zwecke des Erwerbs gegründeten Aktiengesellschaft steht. Hauptsächlich aber kommt es den Aktionären doch darauf an, die Aktien auf ein möglichst hohes Kursniveau zu bringen. Es ist aber nicht zutreffend, wie manchmal behauptet wird, daß der Kurs lediglich von der Dividende abhängt. Da

[1]) Verhandl. des 25. Deutschen Juristentages, Kiel 1906, Bd. 3 S. 212.

alle Vorgänge in der Generalversammlung sich vor der breiten Öffentlichkeit abspielen und der scharfen Kritik der Presse ausgesetzt sind, so würde eine unberechtigte Höhe der Dividende anstatt mit einer Kurserhöhung mit einem Kurssturz beantwortet werden. Die Aktionäre würden sich daher selbst nur schaden, wenn sie eine zügellose Dividendenpolitik im Gegensatz zur Leitung der Gesellschaft betreiben würden. Schließlich darf auch nicht vergessen werden, daß der Aktionär, der nur für kurze Zeit Aktien erwirbt, durchaus nicht typisch ist; bei fast allen Gesellschaften sind Großaktionäre vorhanden, die nicht nur vorübergehend ihr Kapital in den betreffenden Aktien angelegt und daher auch den Haupteinfluß haben und denen ein dauerndes Gedeihen der Gesellschaft am Herzen liegen muß.

Die Frage, ob die Teilnahme der Aktionäre an der Verwaltung für die Gesellschaft eine Gefahr bedeutet, muß daher entschieden verneint werden. Wer soll sich auch für die Überwachung der Gesellschaft besser eignen, als derjenige, der sein Geld für die Gesellschaft hergegeben hat und bei schlechter Verwaltung aufs Spiel setzt, d. h. der Aktionär? Im Gegenteil, jeder Versuch, den Einfluß der Aktionäre zu schwächen, bedeutet eine Gefahr für die Gesellschaft.

Die Ansicht eines so hervorragenden aktienrechtlichen Schriftstellers, wie Hecht,[1]) der in einem unter dem Eindruck der Krisis von 1900 entstandenen Aufsatz die Abschaffung der Generalversammlung und damit des Stimmrechts des Aktionärs verfochten hat, ist daher aufs schärfste zurückzuweisen. Hecht begründet seinen radikalen Vorschlag damit, daß es dem Aktionär beim Erwerb einer Aktie völlig fern läge, irgendwelche Verpflichtungen für die Gesellschaft übernehmen zu wollen. Die Durchschnittsrentabilität der Aktie sei auch zu gering, als daß der Aktionär sich irgendwelchen besonderen Bemühungen unterziehen könnte. Lange hätten sich die Vorstände der Aktiengesellschaften gegen die Rechenschaftsablage in der Generalversammlung gesträubt. Schließlich hätten sie doch dieses Organ akzeptiert, von dessen Macht- und Inhaltlosigkeit sie überzeugt

[1]) Holdheims Monatsschr. Bd. 12 S. 269 ff.

wären. Die ordentliche Generalversammlung sei gegenwärtig nur vorhanden zur Erledigung gewisser Formalitäten. Es wird die Dividende festgesetzt, die vorher schon als Vorschlag des Aufsichtsrats bekannt gegeben wurde. Es wird Decharge an die Gesellschaftsorgane erteilt, für deren Erteilung schon vorher die Majorität gesichert wurde.

Die beste Kritik an diesem Vorschlag übt Hecht selbst, wenn er sagt: „Nichts ist friedlicher als eine Sitzung, solange eine Gesellschaft prosperiert, nichts ist stürmischer und aufgeregter als die Sitzungen, die einer hereinbrechenden Katastrophe vorausgehen". Denn damit stellt er dem Aktionär das Zeugnis aus, daß er in der Stunde der Gefahr zur Stelle ist.

Schon Veit Simon[1]) hat in Ausführungen, die sich mit der vielbeklagten Gleichgültigkeit der Aktionäre beschäftigen, darauf hingewiesen, daß auch unsere parlamentarischen Versammlungen, an denen teilzunehmen, Pflicht der Abgeordneten ist, seit Jahren fast immer beschlußunfähig sind, soweit nicht etwas besonders Sensationelles vorliegt. Man wird daher auch den Aktionären nicht zumuten können, ihre Zeit der Anwesenheit in der Generalversammlung zu opfern oder gar zu diesem Zweck kostspielige Reisen zu unternehmen, falls nicht wichtige Beschlüsse auf der Tagesordnung stehen, um so weniger, als schon vor der Generalversammlung nach unseren gesetzlichen Bestimmungen dem Aktionär bekannt ist, was in dieser verhandelt werden soll, und Bilanz und Geschäftsbericht schon mehrere Wochen vorher ausliegen müssen. Was soll nun der Aktionär in der Generalversammlung, wenn er mit dem Geschäftsergebnis zufrieden ist und keinen Grund hat, etwas an der Geschäftsführung auszusetzen? Daß den Gesellschaften die Teilnahmlosigkeit der Aktionäre bei Beschlüssen, bei denen die Anwesenheit eines bestimmten Teiles des Grundkapitals erforderlich ist, allerdings sehr unbequem werden kann, beweist das Beispiel des Credit Lyonnais, der sich entschloß, da ihm in anderer Weise die statutarisch erforderliche Vertretung der Hälfte des Grundkapitals nicht erreichbar schien, mit der Einladung zur Generalversammlung jedem anwesenden Aktionär

[1]) Festgabe für Wilke S. 279 ff.

eine Präsensmarke von 1 Fr. für jede Aktie zu versprechen.[1]) Im allgemeinen ist es jedoch ohne Belang, daß die Generalversammlung in der Mehrzahl der Fälle sich unter völliger Teilnahmlosigkeit der Aktionäre abspielt. Die Hauptsache ist, daß der Aktionär dann in der Generalversammlung erscheint, wenn er etwas an der Leitung der Gesellschaft auszusetzen hat. Erst wenn die Generalversammlung wichtige Entscheidungen zu treffen hat, gewinnt das Stimmrecht des Aktionärs seine wirkliche Bedeutung. Dann werden nicht nur Aktien erworben, lediglich um auf Grund von ihnen in der Generalversammlung mitstimmen zu dürfen, sondern es kommt sogar vor, wie die Kapitalerhöhung bei der Hibernia von neuem gezeigt hat, daß das Aktienkapital lediglich aus dem Grund erhöht wird, um sich dadurch, daß bei der Neuausgabe der Aktien die Bezugsrechte der Aktionäre ausgeschlossen und einer bestimmten Gruppe zugeteilt werden, eine sichere Majorität zu schaffen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber leider gezeigt, daß dann, wenn der Aktionär wirklich von seinem Stimmrecht in der Generalversammlung bei wichtigen Anlässen Gebrauch machen und einem Projekte des Vorstandes opponieren will oder überhaupt dieser angegriffen wird, von seiten des Vorstandes alle nur denkbaren Mittel, List sowohl wie Gewalt, aufgeboten werden, um dem Aktionär sein vornehmstes Recht zu entreißen. Die weite Fassung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen läßt leider auch häufig die Stimmberechtigung des Aktionärs im Einzelfalle zweifelhaft erscheinen. Das Gesetz bietet daher leicht die Handhabe, unberechtigterweise unbequemen Aktionären ihr Stimmrecht abzusprechen. Diese Methode, die Opposition durch die Verlustigerklärung ihres Stimmrechtes zu beseitigen, hat gerade in den letzten Jahren mehr und mehr um sich gegriffen, und sie ist um so leichter durchzuführen, als die Aktionäre in der Regel, was die Kenntnis des Aktienrechts anbelangt, den Leitern der Generalversammlung nicht gewachsen sind. Fast wie kein anderes Gebiet des Aktienrechts ist daher gerade das Stimmrecht des Aktionärs Gegenstand der Betrachtung in der Literatur in zahlreichen in

[1]) Mayer, Monatsschr. f. HR. Bd. 9 S. 141.

den verschiedensten Zeitschriften verstreuten Aufsätzen geworden. Viele und zum Teil grundlegende oberstgerichtliche Entscheidungen sind ergangen. Eine zusammenfassende Darstellung der Theorie und Praxis, die namentlich Gewicht auf die Behandlung der streitigen Einzelfragen legt, dürfte sich aus diesen Gründen zur Genüge rechtfertigen.

§ 2.

Die gesetzlichen Bestimmungen.

Die erste Kodifikation des deutschen Handelsrechts, das allgem. deutsche Handelsgesetzbuch von 1861, hat die nähere Regelung des Stimmrechts dem Gesellschaftsvertrag überlassen. Art. 224 Abs. 2, der das Stimmrecht behandelt, besagt lediglich: „Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt".

Die Aktiennovelle v. 11. 6. 1870 hat an diesem Artikel nichts geändert.

Erst die Aktiennovelle v. 18. 7. 1884, die den Mißbräuchen der Gründerperiode entgegentreten und eine lebendigere Teilnahme und Kontrolle des Einzelaktionärs bezüglich der Vorgänge in der Generalversammlung herbeiführen wollte, hat sich eingehender mit dem Stimmrecht befaßt.

Sie hat geglaubt, nicht ohne zwingende Vorschriften, die der Abänderung durch die Statuten entzogen sind, auskommen zu können.

Art. 190 stellt zum ersten Male den Grundsatz als unabänderlich auf, daß mit jeder Aktie unentziehbar und kraft zwingenden Rechts das Stimmrecht verbunden ist. Aus Billigkeitsgründen ist ferner dem Aktionär bei vorhandenem Interessenkonflikt das Stimmrecht entzogen.

Die Aktiennovelle hat auch durch Einführung von Strafvorschriften (Art. 249ff.) die Fälschung des Mehrheitswillens zu verhindern gesucht.

Das neue Handelsgesetzbuch hat in § 252 es im wesentlichen bei den Vorschriften des Art. 190 belassen. Neu ist in § 252 dazugekommen, daß zur Beendigung einer sich an die Ausdrucks-

weise des Art. 190 knüpfenden Streitfrage, ob die Beglaubigung der Vollmacht gefordert werden könne, ausdrücklich die schriftliche Form der Vollmacht für genügend erklärt wird. Ferner ist durch die veränderte Fassung des Abs. 1 des § 252 klargestellt, daß im Falle der Ausgabe von verschiedenen Gattungen von Aktien den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht als denen einer anderen Gattung im Gesellschaftsvertrag eingeräumt werden kann. Im Abs. 3 wird ferner im Anschluß an den § 34 BGB. auch für den Fall der Beschlußfassung über die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und einem Teilnehmer der Generalversammlung das Stimmrecht des letzteren ausgeschlossen.

§ 252 besagt im einzelnen folgendes:

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaft kann für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken. Werden mehrere Gattungen von Aktien ausgegeben, so kann der Gesellschaftsvertrag den Aktien der einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen als den Aktien einer anderen Gattung.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend; die Vollmacht bleibt in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts nach dem Gesellschaftsvertrage.

Außer dem § 252 sind noch § 255 Abs. 2 u. 3 für das Stimmrecht von Bedeutung, in denen es heißt:

> Ist im Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. In diesem Falle genügt auch die Hinterlegung bei einem Notar.
>
> Ist im Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung der in Abs. 2 bezeichneten Art nicht getroffen, so müssen die Anmeldungen zur Teilnahme an der Generalversammlung zugelassen werden, wenn sie nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung erfolgen.

In den §§ 316—318 finden sich ferner einige Strafvorschriften.

§ 3.

Der juristische Charakter des Stimmrechts.

Das Stimmrecht ist das Recht des Aktionärs, bei der Abstimmung in der Generalversammlung mitzuwirken.

Im weiteren Sinne umfaßt es aber nicht nur das Recht der Stimmabgabe, sondern auch das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung, d. h. das Recht, in der Generalversammlung zu erscheinen und an der Diskussion sich zu beteiligen.

Die herrschende Meinung, die sich an den Wortlaut klammert, faßt allerdings das Stimmrecht nur in dem erst angeführten engeren Sinne auf und sieht in dem Stimmrecht nur eine der Befugnisse, die den Inhalt des Teilnahmerechts bilden. Es könne daher ein Aktionär unter Umständen zwar ein Stimmrecht nicht haben, ohne jedoch die übrigen Befugnisse des Teilnahmerechts zu verlieren.

Diese Ansicht hat aber das Gesetz nicht für sich. Das geht unzweideutig aus § 255 hervor, der völlig unterschiedslos vom Stimmrecht und Teilnahmerecht spricht. Die Ansicht von Pinner (§ 252 II, 2), der die identische Behandlung des Stimmrechts und

des Teilnahmerechts nur einer inkorrekten Ausdrucksweise des Gesetzes zuschreibt, ist, abgesehen daß jede nähere Begründung für diese Vermutung fehlt, auch aus allgemeinen Erwägungen nicht haltbar. Denn man müßte sonst, da sich nirgends über das Teilnahmerecht im Gesetz Bestimmungen finden, zu dem Ergebnis kommen, daß das Gesetz ein so wichtiges Recht wie das Teilnahmerecht an der Generalversammlung völlig ungeregelt gelassen hätte. Das Gesetz ist vielmehr, wenn es keine besonderen Bestimmungen über das Teilnahmerecht getroffen hat, von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Vorschriften über das Stimmrecht (im weiteren Sinne) sich auch auf das Teilnahmerecht beziehen, da derjenige, der sein Stimmrecht ausüben will, sowohl das Recht haben muß, in der Generalversammlung zu erscheinen als auch, um sich zu orientieren, sich an der Debatte zu beteiligen.

Auch Staub-Pinner, der anderer Ansicht ist als der hier vertretenen, gibt in § 252 Anm. 35 zu, daß § 255 zwischen Teilnahme- und Stimmrecht keinen Unterschied kennt, so daß, wenn die Ausübung des Stimmrechts dort von einer vorherigen Aktienhinterlegung abhängig gemacht wird, dies auch von der Teilnahme an der Generalversammlung zu gelten habe. Er gibt auch zu, daß die Gesellschaftsstatuten, wenn sie von dem Stimmrecht reden, das Teilnahmerecht mit im Auge haben. Es ist aber kein Grund vorhanden, warum die Begriffsbestimmungen in den Statuten anders als im Gesetz ausgelegt werden sollen. Man muß nur unterscheiden zwischen Stimmrecht im weiteren Sinn und im engeren Sinn der Stimmberechtigung. Im engeren Sinne ist nur § 252 Abs. 3 zu interpretieren, der bei Interessenkonflikten dem Aktionär das Stimmrecht, d. h. hier das Recht der Stimmabgabe, abspricht. Diesen Aktionären bleibt jedoch als Ausfluß des Stimmrechts im weiteren Sinn, das nach § 252 Satz 1 keinem Aktionär genommen werden kann, das Recht, in der Generalversammlung zu erscheinen und an der Diskussion teilzunehmen, wenn ihnen auch die Teilnahme an der Abstimmung versagt ist.[1])

Lebhafter Streit[2]) herrscht darüber, ob das Stimmrecht zu

[1]) So auch Entsch. d. RG. in JurW. Jahrg. 1897 S. 112.

[2]) Staub-Pinner § 250 Anm. 9; Lehmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 9 S. 297.

den im § 35 BGB. erwähnten Sonderrechten gehört, die einem Mitglied nur mit dessen Zustimmung beeinträchtigt werden können, oder ob in ihm ein einfaches Mitgliedschaftsrecht zu erblicken sei.

Weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch im Handelsgesetzbuch ist eine Definition des Sonderrechts enthalten, und fast jeder Schriftsteller gibt auf diese Frage eine andere Antwort. Wenn man dem allgemein üblichen Sprachgebrauch nicht Gewalt antun will, so wird man unter Sonderrechten nur die Rechte verstehen können, die einem Mitgliede zum Unterschied von den übrigen zustehen,[1]) d. h. Vorrechte und Vergünstigungen einzelner Mitglieder, die nicht allen, sondern nur bestimmten Aktionären zustehen, die aber doch mit der Mitgliedschaft im Zusammenhang stehen. In diesem Sinne ist das gesetzliche Stimmrecht kein Sonderrecht. Es ist vielmehr in ihm ein einfaches Mitgliedschafts- oder Individualrecht zu erblicken, d. h. ein Recht, das jedem Mitglied kraft seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft zusteht. Die statutarischen Bestimmungen über das Stimmrecht können daher jederzeit durch Mehrheitsbeschluß (§§ 274, 275 HGB.) abgeändert werden, ohne daß es der Zustimmung jedes einzelnen Aktionärs zu der Abänderung bedarf.[2]) Zu beachten ist jedoch § 275 Abs. 3, der verlangt, daß bei bevorrechtigten Aktien, wenn Vorrechte abgeschafft werden sollen, die dadurch benachteiligten Aktionäre in gesonderter Abstimmung zu entscheiden haben.

§ 4.

Zwingendes und nicht zwingendes Recht.

Nach § 252 Abs. 4 richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts „im übrigen" nach dem Gesellschaftsvertrag. Daraus geht hervor, daß die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechts der Abänderung durch

[1]) So Laband in Hirths Anm. Bd. 74 S. 1499 ff.; Cosack S. 117 IV, 9; Lehmann-Ring Nr. 5.

[2]) So auch Staub-Pinner Anm. 14; a. A. Richter, Das Stimmrecht des Aktionärs § 14.

das Statut nur insoweit unterliegen, als sie nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen der vorangehenden Abs. 1—3 § 252 stehen. Diese Bestimmungen haben daher als absolutes Recht zu gelten, die jeder abweichenden Regelung entzogen sind. Gegen diese zwingenden Normen wird in der Praxis häufig verstoßen. Erst die Aktiennovelle von 1884 hat sie eingeführt. Zahlreiche Statuten sind aber bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden, ohne eine Abänderung in der Zwischenzeit erfahren zu haben, und auch die neueren Statuten sind vielfach nach dem Muster der älteren entworfen worden. Es finden sich in ihnen daher vielfach Bestimmungen, die vom Gesetz jetzt nicht mehr gestattet werden.

A. Die zwingenden Bestimmungen.

§ 5.

Die Verbindung des Stimmrechts mit der Aktie.

Trotzdem der § 252 an seine Spitze den Satz gestellt hat: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht", so ist dieser Satz im vollen Umfange doch nicht zwingender Natur. Denn die Satzung kann für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränken (§ 252 Satz 3). Bestimmt also das Statut, daß kein Aktionär mehr als eine bestimmte Anzahl von Stimmen abgeben darf, so verlieren alle weiteren dem Aktionär zustehenden Anteilsrechte ihre Stimmberechtigung. Zwingendes Recht ist daher nur, daß mit dem Besitze einer einzigen Aktie stets das Stimmrecht verbunden ist. Dieses Recht kann keinem Aktionär entzogen werden.

Unzulässig ist daher die in manchen Statuten sich vorfindende Bestimmung, daß nur der Besitz mehrerer Aktien das Stimmrecht verleiht.

Bestritten ist, ob diese zwingende Norm gewahrt ist, wenn einer Aktie nur der Bruchteil einer Stimme gewährt ist. Die Frage wird praktisch in dem von Esser[1]) angeführten Beispiel, wo eine ältere Aktiengesellschaft, deren Statut besagt, daß je fünf Aktien à 600 Mk. eine Stimme gewähren, bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Aktien à 1200 Mk., diesen je $^2/_5$ Stimmen zumessen will. Dies wird von Esser für unzulässig gehalten. Dagegen mit Recht Makower.[2]) Gleichgültig ist es, ob die Einheit, nach der abgestimmt wird, eine ganze Stimme oder nur ein Bruchteil ist, wenn nur die Selbständigkeit der Ausübung des Stimmrechts gewahrt bleibt. Es ist kein Grund für die von

[1]) Anm. 4.
[2]) Anm. I.

Esser[1]) geäußerte Ansicht vorhanden, daß absolute Majorität erst durch eine volle Stimme über die Hälfte der abgegebenen Stimmen erzielt wird. Denn nirgends ist im Gesetz bestimmt, daß die Einheit eine ganze Stimme sein muß. Ebenso ist es zulässig, wenn die Satzung jeder Aktie eine Mehrheit von Stimmen beilegt.[2])

Unzulässig sind auch alle Bestimmungen, die irgendwelchen Aktionären ihr Stimmrecht vollkommen absprechen, z. B. juristischen Personen, Frauen oder Aktionären, die falliert haben oder der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt worden sind, oder ganzen Gattungen von Aktien, z. B. von Inhaberaktien, um eine Umgehung des statutenmäßigen Verbots einer zu großen Anhäufung von Stimmrechten in einer Hand zu verhüten.

Unzulässig ist auch jede Beschränkung geschäftsfähiger Aktionäre in der persönlichen Ausübung des Stimmrechts. Die Satzung kann nicht für gewisse Aktionäre, wie Frauen oder Ausländer, eine Zwangsvertretung anordnen und bestimmen, daß sie sich in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen müssen. Das Stimmrecht schließt in sich das Recht der Teilnahme an der Generalversammlung. Jeder Aktionär hat daher Anspruch auf persönliche Ausübung des Stimmrechts. Ebenso die herrschende Meinung, wenn auch mit anderer Motivierung.[3]) Sie begründet ihre Ansicht damit, daß sie in derartigen Bestimmungen eine Einengung des Aktionärs in seiner Anteilnahme am Gesamtwillen erblickt, die dem Sinn der gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.[4])

Der Einwand, daß es sich hier nicht um eine Beschränkung des Stimmrechtes, sondern nur um eine Regelung der Ausübung des Stimmrechts handele, ist nicht zutreffend.

Alle derartigen Bestimmungen widersprechen auch dem Charakter der Aktiengesellschaft als einer reinen Kapitalsassoziation, bei der die persönlichen Eigenschaften der Mitglieder völlig in den

---

[1]) 2. Aufl. S. 130.

[2]) So auch Esser Anm. 3.

[3]) Lehmann-Ring Nr. 5; Goldmann Anm. 6; Simon, Festgabe S. 274; Staub-Pinner Anm. 30; Feder, DJZ. Bd. 10 S. 1055 und RG. Bd. 55 S. 41 in Aufhebung von OLG. Hamburg, OLG. Bd. 6 S. 190.

[4]) A. A. sind Staub 6./7. Aufl. Anm. 20; Cosack § 116 IV S. 1.

Hintergrund treten und bei der sich eine verschiedene Behandlung der Aktionäre lediglich mit Rücksicht auf ihre persönlichen Eigenschaften verbietet.

§ 6.

Die Zulässigkeit der Vertretung.

Nach § 252 Abs. 2 Satz 1 kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Diese Vorschrift ist zwingend.

Sehr bestritten ist die Frage, ob die häufig wiederkehrende statutarische Beschränkung hinsichtlich der Person des Bevollmächtigten eine Verletzung dieser zwingenden Vorschrift bedeutet. Nach § 252 Abs. 2 Satz 1 kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Das Gesetz wollte mit dieser Bestimmung, welche die Bevollmächtigung zuläßt, bloß statutarischen Vorschriften entgegenwirken, die das persönliche Erscheinen des Aktionärs verlangten und seine Vertretung durch Bevollmächtigung grundsätzlich ausschlossen. Nicht aber läßt sich aus der Fassung des Gesetzes folgern, wie es Feder (a. a. O.) und Sieveking[1]) wollen, daß das Gesetz die zwingende Norm aufstellen wollte, jeder Aktionär habe das Recht, sich vertreten zu lassen durch wen er wolle, und daß der Gesellschaftsvertrag über die Art und Weise der Bevollmächtigung, insbesondere über den Kreis der Vertreter, keine Regeln aufstellen könnte. Als zwingende Vorschrift ist vielmehr bloß anzusehen, daß die Vertretung durch einen Bevollmächtigten in der Generalversammlung zulässig ist. Im Gegenteil muß es nach § 252 Abs. 4, da es sich bei einer derartigen Anordnung um eine Form der Ausübung des Stimmrechts handelt, dem Statut durchaus erlaubt sein, über die Personen der Bevollmächtigten Vorschriften zu treffen. Die Statuten können daher bestimmen, daß nur Männer oder nur Inländer oder nur Aktionäre oder nur die Besitzer einer gewissen Anzahl von Aktien oder nur solche Aktionäre, die der Gesellschaft eine bestimmte Zeit angehört haben, oder umgekehrt nur Nichtaktionäre als Bevollmächtigte zugelassen werden, oder daß für einen Bevoll-

[1]) Gruchot Bd. 48 S. 5/6.

mächtigten nur die Vertretung einer gewissen Anzahl von Aktien oder nur eines Aktionärs zugelassen werden.[1])

Staub hält allerdings derartige Vorschriften nur dann für zulässig, wenn durch sie nicht die Ausübung des Stimmrechtes unmöglich gemacht wird. Derselben Ansicht ist Haselberger (S. 42). Wann dies der Fall ist, ist Tatfrage. Sieveking (a. a. O.) hat bereits auf die schweren Bedenken hingewiesen, die der Verwirklichung dieser Meinung in der Praxis entgegenstehen. In jedem Einzelfalle müßte zu prüfen sein, ob ein Aktionär, der nicht erschienen ist, sich hat vertreten lassen können oder nicht. Und von dem Beweise dieser Tatfrage müßte es jedesmal abhängig sein, ob die Beschlüsse einer Generalversammlung gültig sind. Unter diesen Umständen könnte es überhaupt niemals gewagt werden, den Kreis der Bevollmächtigten irgendwie einzuengen, da es sich vorher niemals übersehen läßt, ob nicht durch eine derartige Bestimmung es einem Aktionär im Einzelfalle unmöglich gemacht ist, einen Vertreter zu finden. In Wahrheit ist aber selbst dann, wenn ein Aktionär keinen Vertreter zu finden vermag, er an der Ausübung seines Stimmrechts rechtlich durchaus nicht verhindert, da er das Recht hat, selbst zu erscheinen. Wenn er dieses Recht im Einzelfalle infolge irgendeines Grundes nicht ausüben kann, ist ihm deswegen doch sein Stimmrecht in keiner Weise verkümmert. Der Auffassung Staubs kann daher nicht zugestimmt werden.

Streit herrscht darüber, ob bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien der Komplementar, der nach § 327 kein Stimmrecht besitzt, als Bevollmächtigter für einen anderen Aktionär auftreten darf.

Analog § 252 Abs. 3, wo diejenigen, welche über bestimmte Gegenstände nicht mitstimmen dürfen, auch nicht für andere das Stimmrecht ausüben dürfen, wird man schließen müssen, daß auch dem Komplementar die Ausübung des Stimmrechts für andere Aktionäre versagt ist.[2])

---

[1]) So Lehmann, Recht der AG. Bd. 2 S. 165; Staub Anm. 31; Simon, Festgabe S. 271; Makower Nr. IVa; RG. Bd. 55 S. 41; a. A. Goldmann Anm. 6; Sieveking a. a. O.; Feder a. a. O.; Lehmann-Ring Nr. 5.

[2]) Ebenso Staub-Pinner § 327 Anm. 2; Makower Anm. IIa; Goldmann Anm. 1; a. A. Lehmann-Ring Nr. 1; Staub 6./7. Aufl.

Es darf nur ein Vertreter bestellt werden. Dies geht aus dem Wortlaut des Abs. 2, der nur von „einem" Bevollmächtigten spricht, hervor.[1])

Zwingender Natur ist ferner die Vorschrift, daß die schriftliche Form der Vollmacht erforderlich und genügend ist.

Die Bestimmung hat praktischen Wert allerdings nur bei Namensaktien, da bei Inhaberaktien der Besitz der Aktien zur Stimmabgabe genügt. Eine andere Form kann von der Satzung nicht vorgeschrieben werden, insbesondere kann keine Beglaubigung verlangt werden. Eine Spezialvollmacht ist nicht notwendig. Es genügt schon eine Generalvollmacht, und zwar dürfte bereits eine beglaubigte Abschrift der Formvorschrift Genüge leisten.[2])

Auch der Prokurist ist ermächtigt, die Aktien seines Geschäftsherrn zu vertreten. Jedoch kann auch bei ihm keine Ausnahme von dem Erfordernis der schriftlichen Vollmacht gemacht werden. Ein Auszug aus dem Handelsregister genügt nicht.[3])

Auch durch nachträgliche Genehmigung ist der Mangel der schriftlichen Vollmacht nicht zu heilen.[4])

Die Vollmachten haben in dauernder Verwahrung der Gesellschaft zu bleiben. Die Prüfung der Frage, ob die Vollmacht als ausreichend anzusehen ist, liegt der Generalversammlung in erster Linie ob.[5]) Jedoch kann die Satzung auch ein anderes Gesellschaftsorgan damit beauftragen. Bestehen Bedenken gegen die Echtheit der Vollmacht, so kann dem Bevollmächtigten ohne weiteres die Zulassung versagt werden oder ihm zunächst eine Frist zur Behebung der obwaltenden Bedenken gesetzt werden. Die Zurückweisung erfolgt aber stets auf die Gefahr hin, daß die Beschlüsse der Generalversammlung für ungültig erklärt werden, wenn sich bei einer Anfechtungsklage die Gültigkeit der Vollmacht ergibt.[6])

[1]) Ebenso Staub-Pinner Anm. 20; Lehmann Bd. 2 S. 166; Lehmann-Ring Nr. 6; Goldmann Anm. 14 gegen Simon S. 271 und Staub 6./7. Aufl.

[2]) A. A. Staub-Pinner Anm. 17.

[3]) So auch Lehmann-Ring Nr. 6; Haselberger S. 54; a. A. Staub-Pinner Anm. 17; Goldmann Anm. 18.

[4]) Behrend § 122 Anm. 11.

[5]) RG. Bd. 34 S. 116.

[6]) RG. Bd. 40 S. 85.

§ 7.

Die Ausübung des Stimmrechts nach Aktienbeträgen.

Zwingendes Recht ist nicht Satz 2 des § 252, daß das Stimmrecht nach Aktienbeträgen ausgeübt wird. Er ist der Abänderung durch den Gesellschaftsvertrag fähig, aber nur in den in § 252 Satz 3 u. 4 bestimmten Grenzen. Insoweit haben diese Bestimmungen zwingenden Charakter.

Diese Vorschrift ist oft mißverstanden worden. Sie bedeutet lediglich, daß Aktien, die auf einen höheren Betrag lauten, auch ein größeres Stimmrecht haben. In ihr ist jedoch nicht, wie die herrschende Meinung annimmt, der Grundsatz zum Ausdruck gekommen, daß nicht nach Köpfen, sondern nach Aktien abgestimmt werden soll. Eine zwingende Norm, die dies vorschreibt, ist vielmehr nicht vorhanden.

Sind Aktien von verschiedenem Nennwert ausgegeben, wie es namentlich bei einer Erhöhung des Grundkapitals vorkommt, so gewährt der höhere Nennbetrag entsprechend mehr Stimmen.[1])

In folgenden zwei Fällen kann der Gesellschaftsvertrag von diesem Grundsatze abweichen:

1. Falls ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen.[2])

Das Statut kann bestimmen, daß ein Aktionär nicht mehr als eine gewisse Anzahl von Stimmen abgeben darf, oder auch, daß zwar der Inhaber einer Aktie eine Stimme, der Inhaber von fünf Aktien aber auch nur eine Stimme und fünf weitere Aktien je eine weitere Stimme geben sollen. Jedoch bleiben derartige Beschränkungen nur so lange wirksam, solange diese Aktie sich im Besitze desselben Aktionärs befindet. Geht die Aktie in anderen Besitz über, so lebt das mit ihr verbundene Stimmrecht wieder in voller Höhe auf, außer wenn auch in der Person des neuen Eigentümers die gleichen Voraussetzungen für die Beschränkungen wie beim alten vorhanden sind.

[1]) RG. Bd. 42 S. 42.
[2]) § 252 Satz 3.

Da der Besitz mehrerer Aktien die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschränkung bildet, so kann sich trotz der Fassung des Gesetzes, das von „Ausübung des Stimmrechts" spricht, die Beschränkung nur auf den Fall beziehen, daß ein Aktionär für sich im eigenen Namen mehrere Stimmen abgibt. Nicht bezieht sie sich darauf, wenn ein Aktionär Stimmen im eigenen und im fremden Namen hat oder wenn derselbe Vertreter für mehrere Aktionäre Stimmen abgibt.[1])

Rein theoretisch ist die Streitfrage, ob als Höchstbetrag eine Stimme festgesetzt werden und dadurch eine Abstimmung nach Köpfen erzielt werden kann, da eine derartige Regelung sich wohl in keinem Statut vorfinden wird. Da eine zwingende Vorschrift, welche die Abstimmung nach Köpfen verbietet, nicht vorhanden ist, muß dies als zulässig erachtet werden. Aus dem Wortlaut des Gesetzes, der von einem festzusetzenden Höchstbetrag von Stimmen spricht, als den Makower unberechtigterweise mindestens einen die Einzahl übersteigenden Betrag ansieht, kann nicht das Gegenteil geschlossen werden.[2])

2. Für den Fall, daß verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, kann die Satzung jeder Gattung ein verschieden hohes Stimmrecht beilegen. Unter Einteilung in Gattungen ist die Einteilung der Aktien nach dem ihnen durch den Gesellschaftsvertrag beigelegten Vorzugsrechte zu verstehen im Gegensatz zu der Einteilung derselben in Arten, d. h. Inhaber- und Namensaktien.[3]) Die Vorzugsrechte, durch die eine verschiedene Gattung hergestellt wird, können sowohl darin bestehen, daß Aktien in vermögensrechtlicher Hinsicht bevorzugt werden, daß ihnen eine Vorzugs- oder eine höhere Dividende eingeräumt wird, oder auch darin, daß ihnen ein stärkeres Mitverwaltungsrecht, also ein höheres Stimmrecht, zugebilligt wird. Daß das letztere zulässig ist, ist lebhaft bestritten worden, indem man sich namentlich auf die Fassung des Gesetzes berufen hat, welche das Bestehen der

[1]) vgl. Makower Anm. III b.

[2]) So auch Staub; Lehmann S. 163 Anm. 3; Arch. f. bürgerl. R. Bd. 9 S. 363; Behrend S. 824 Anm. 2; v. Völderndorff S. 551; a. A. Goldmann Anm. 11; Makower Anm. III b, 1; Staub-Pinner Anm. 12.

[3]) Goldmann Anm. 12.

Gattungsverschiedenheit, also das Vorhandensein von Vorzugsaktien voraussetze und nur bestimme, daß den geschaffenen Vorzugsaktien ein größeres Stimmrecht als den Stammaktien beigelegt werden könne. Demgegenüber hat schon Staub (§ 252 Anm. 4) darauf hingewiesen, daß auch der § 185 HGB. so gefaßt ist, als müsse die Gattungsverschiedenheit schon vorhanden sein, ehe die verschiedenen Rechte festgesetzt seien, obgleich dies dort nicht der Fall sein kann. Aus dem Wortlaut des Gesetzes läßt sich daher nichts schließen. Es ist aber nicht einzusehen, warum die Gattungsverschiedenheit nicht ebenso wie durch ein höheres Dividendenrecht durch ein stärkeres Mitverwaltungsrecht, also Stimmrecht, das ebenso bedeutsam ist wie das Dividendenrecht, hergestellt werden kann.

Nicht zugestimmt werden kann, wenn Makower sagt, gerade dies wolle § 252 Satz 2 verhindern, da es sich hier um eine zulässige Ausnahme von Satz 2 handelt.[1])

Die Satzung kann demnach bestimmen, daß von mehreren gleichhohen Aktien die eine Aktie nur eine Stimme, die andere aber zwei Stimmen haben soll.

§ 8.

Die Stimmenthaltung bei Interessenkollision.

Zwingend sind ferner die Stimmenthaltungsvorschriften, die in § 252 Abs. 3 aufgestellt sind. Es ist fast ein alltäglicher Vorgang geworden, daß Aktionäre den Einfluß, der ihnen vermöge ihres Stimmrechts zusteht, in der Weise mißbrauchen, daß sie zum Schaden der übrigen Aktionäre die Gesellschaft ihren Sonderinteressen dienstbar machen. Völlig wird sich das niemals beseitigen lassen. Das Gesetz hat diese Gefährdung der Gesellschaft dadurch zu verhindern gesucht, daß es dem Aktionär bei Beschlüssen, bei denen er selbst beteiligt ist, sein ihm grundsätzlich zustehendes Stimmrecht nimmt. Diese Bestimmung beruht auf

[1]) Derselben Ansicht Staub 6./7. Aufl. Anm. 4; a. A. Makower Anm. III, 1; Goldmann Anm. 12; Lehmann-Ring Nr. 4; Staub-Pinner Anm. 11.

der Erwägung, daß von einem selbst Beteiligten nicht erwartet werden kann, daß er sein eigenes Interesse dem der Gesellschaft nachstellen werde. Dies kann im Einzelfalle eine große Ungerechtigkeit für einen Aktionär sein, der, ohne selbst mitstimmen zu dürfen, zusehen muß, wie Beschlüsse gefaßt werden, die seiner Meinung nach der Gesellschaft zum Nachteil gereichen müssen. Diese Bestimmungen dürfen daher auch in keiner Weise extensiv ausgelegt werden. Es darf auch über die im Gesetz aufgeführten Fälle, in denen der Aktionär keine Stimmberechtigung hat, in der Satzung nicht hinausgegangen werden; die Satzung darf überhaupt diese Bestimmungen nicht abändern.

Ein derartig bei der Beschlußfassung Beteiligter darf bei der Abstimmung weder für sich noch auch für andere nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift sein Stimmrecht ausüben. Unter Stimmrecht ist hier das Stimmrecht im engeren Sinn, die Stimmberechtigung, zu verstehen. Es bleibt daher ihm das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und an der Diskussion sich uneingeschränkt zu beteiligen. Die Beschränkung erstreckt sich bloß auf die Abstimmung. Erfolgt die Abstimmung ungetrennt über mehrere Gegenstände, so darf ein Aktionär, der auch nur hinsichtlich eines Gegenstandes nicht stimmberechtigt ist, an ihr nicht teilnehmen. Es steht ihm aber die Befugnis zu, gesonderte Abstimmung zu verlangen.[1])

Die Fälle, in denen der Aktionär sein Stimmrecht nicht ausüben darf, sind folgende:

1. Nicht mitstimmen darf, wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit wird. Das sind in der Regel die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates hinsichtlich des Entlastungsbeschlusses. Zu weit geht v. Völderndorff,[2]) der den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern überall da das Stimmrecht nehmen will, wo die Prüfung einer Angelegenheit stattfindet, bei der sie mitgewirkt haben, namentlich auch bei Genehmigung der Bilanz und Feststellung des Jahresgewinnes. Dies geht über das Gesetz hinaus, das in diesen Fällen strikt auszulegen ist. Auch ist nach § 260 HGB. die Ge-

[1]) Makower Anm. V a.
[2]) S. 556 ff.

nehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung als etwas von der Entlastung Verschiedenes anzusehen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haben daher das Recht, in den genannten beiden Fällen sich an der Abstimmung zu beteiligen.[1])

Ein in der Praxis häufig angewandter Modus ist, nacheinander gesondert über die Entlastung jedes einzelnen Mitgliedes eines Verwaltungsorganes abstimmen zu lassen, damit die übrigen Mitglieder mitstimmen und sich gegenseitig bei der Abstimmung unterstützen können. Das Reichsgericht hat dies für unzulässig erklärt. Diese Reichsgerichtsentscheidung ist erlassen in Aufhebung des Urteils d. OLG. Cöln v. 22. 12. 1902,[2]) das in Anlehnung an das frühere Reichsoberhandelsgericht[3]) seinen gegenteiligen Standpunkt damit begründet, daß eine verschiedene Behandlung der einzelnen Mitglieder bei der Entlastung zulässig sein müsse, da nach dem Gesetz keineswegs immer eine Gesamthaft sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder eintrete, vielmehr in § 249 HGB. die Haftung eines einzelnen Mitglieds für ein ihm allein zur Last fallendes Verschulden ausdrücklich vorgeschrieben sei. Nach der zutreffenden Begründung des Reichsgerichts handelt es sich aber bei dem Entlastungsbeschluß nicht um eine Entschließung darüber, ob anzuerkennen ist, daß gegen dieses oder jenes Organsmitglied ein Anspruch wegen einer Pflichtverletzung besteht, sondern darum, ob die entfaltete Wirksamkeit für einwandfrei erklärt werden soll oder nicht. Gegen diese Entscheidung des Reichsgerichts hat auch Pinner[4]) Stellung genommen, der als bedenkliche Konsequenz dieser Entscheidung ansieht, daß nicht mehr, wie bisher allgemein angenommen wurde, einzelnen Mitgliedern Entlastung erteilt, andern versagt werden könne und daß nach erteilter Entlastung nur der Vorstand oder Aufsichtsrat als solcher, nicht die einzelnen Mitglieder auf Entlastung klagen können. Diese Folge kann aber gegen die vielen Vorteile, die diese Entscheidung bringt, nicht schwer ins Gewicht fallen, da die Haftung jedes einzelnen Organsmitgliedes doch nur dann eintritt, wenn ihm sein Ver-

[1]) vgl. RG. Bd. 49 S. 146.
[2]) Holdheims Monatsschr. Bd. 12 S. 214.
[3]) Bd. 22 S. 222.
[4]) DJZ. 1904 S. 470.

schulden nachgewiesen wird, nicht aber schon, wenn ihm die Entlastung verweigert wird. Es darf daher über die Entlastung des Aufsichtsrats sowie auch über die Entlastung des Vorstandes nur im ganzen Beschluß gefaßt werden, derart daß bei der Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes oder Aufsichtsrats die sämtlichen Mitglieder des betreffenden Verwaltungsorganes kein Stimmrecht haben.[1])

Das gleiche wird zu gelten haben, wenn Aktionäre von einem gegen sie bestehenden Anspruch der Gesellschaft, der die gleiche tatsächliche Grundlage hat, befreit werden sollen. Auch in einem solchen Fall ist gesonderte Abstimmung unzulässig, da es sich hier um die Entscheidung ein und derselben Frage handelt und die betreffenden Aktionäre daher als bei der Abstimmung Beteiligte anzusehen sind. Soll z. B. durch Beschluß auf die Ansprüche gegen die Gründer (§ 202 HGB.) verzichtet werden, so muß gleichzeitig über den Verzicht gegenüber sämtlichen in Betracht kommenden Gründern abgestimmt werden, selbstverständlich nur, wenn sie auf Grund derselben Tatsachen verantwortlich sind. Die Gründer, die Aktionäre sind, dürfen an dieser Abstimmung nicht teilnehmen. A. A. Küntzel,[2]) welcher der Meinung ist, daß durch eine derartige Beschlußfassung die Gründer weder entlastet, noch von einer Verbindlichkeit befreit würden. Nicht ausgeschlossen von der Abstimmung sind jedoch in einem derartigen Falle die ergänzend haftbaren Vorstandsmitglieder (§ 204 HGB.), welche Aktionäre sind.

Staub-Pinner (Anm. 24) meint, daß die Stimmenthaltungspflicht nur mit einem Teil der von einem Aktionär besessenen Aktien möglich sei. Wenn z. B. der Aktionär 100 vollbezahlte und 100 Aktien, auf die nur 25% bezahlt seien, besäße, so könne er, wenn die Generalversammlung über die Frage entscheide, ob auf die zweiten weitere Zuzahlungen erfolgen sollen, mit diesen nicht mitstimmen, wohl aber mit den ersten. Dies wird damit begründet, daß, da nach § 252 jede Aktie das Stimmrecht hat, anzunehmen sei, daß mit den Aktien, die nicht entlastet werden sollen, gestimmt werden darf. Dem steht aber nicht nur der

[1]) A. A. Staub-Pinner § 260 Anm. 10.

[2]) Der Aufsichtsrat S. 69.

Sinn des Gesetzes entgegen, sondern auch der Wortlaut, der ausdrücklich besagt, daß der Aktionär, der von einer Verpflichtung befreit oder entlastet werden soll, kein Stimmrecht hat.

2. Ausgeschlossen von der Ausübung des Stimmrechts ist ferner ein Aktionär, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Es kommt nicht schlechthin jedes Rechtsgeschäft in Betracht, sondern nur ein Rechtsgeschäft, das mit dem Aktionär abgeschlossen wird als mit einer fremden Person, nicht aber ein, wie es Staub[1] nennt, organisatorisches Rechtsgeschäft, das mit dem Aktionär vorgenommen wird in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gesellschaft.

Auf diesen von Staub vertretenen Standpunkt hat sich auch das Reichsgericht[2] gestellt, indem es dem Aktionär für seine eigene Wahl in den Aufsichtsrat das Stimmrecht zubilligt. Derselben Meinung bezüglich dieser vielumstrittenen Frage sind Esser,[3] Lehmann;[4] dagegen das Kammergericht,[5] Lehmann-Ring,[6] Pinner,[7] Makower,[8] Goldmann[9].

Das gleiche hat bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder zu gelten. Aus demselben Grunde sind Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates bei der Beschlußfassung über ihre Abberufung stimmberechtigt. Jedoch wird ihre Stimmberechtigung bei der Frage ihrer Besoldung zu verneinen sein, obwohl es sich auch hier um ein organisatorisches Rechtsgeschäft handelt. Denn die Gewährung des Stimmrechts in diesem Falle würde dem Willen des Gesetzgebers, Kollisionen zwischen Privat- und Gesellschaftsinteresse zu vermeiden, widersprechen.[10]

---

[1] Holdheims Monatsschr. Bd. 12 S. 176.
[2] Bd. 60 S. 172 ff.
[3] Nr. 6.
[4] Bd. 2 S. 362.
[5] Holdheims Monatsschr. Bd. 12 S. 108.
[6] Nr. 8.
[7] Nr. VI, 1.
[8] Nr. V, 3.
[9] Anm. 23.
[10] Biberfeld in Zeitschr. f. Aktienwesen Bd. 10 S. 191; a. A. Staub-Pinner Anm. 26.

Ebenso dürfen sie sich an der Abstimmung beteiligen, wenn sie zu der Vornahme eines Rechtsgeschäfts bevollmächtigt werden sollen.

Keine Stimmenthaltung der beteiligten Aktionäre hat ferner zur Folge eine Beschlußfassung, die nicht unmittelbar die Vornahme eines Rechtsgeschäfts betrifft, sondern dasselbe nur vorbereitet, z. B. den Vorstand zur Vornahme einer solchen ermächtigt, wobei es dem Ermessen des Vorstandes überlassen bleibt, mit wem und unter welchen Bedingungen er das Geschäft abschließen will.[1])

Die Frage, wann Identität eines Aktionärs, der Mitglied einer Organisation ist, mit dieser Organisation vorliegt, entscheidet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Ist diese Organisation juristische Person, so ist keine Identität vorhanden. Stimmberechtigt ist daher das Mitglied eines rechtsfähigen Vereins, wenn mit diesem kontrahiert werden soll, der Aktionär, wenn mit seiner Gesellschaft kontrahiert wird, ferner der Kommanditist einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, dagegen nicht der Komplementar einer solchen, obwohl die Aktienkommanditgesellschaft als juristische Person anzusehen ist, da er unbeschränkt für alle Schulden der Gesellschaft haftet. Soll das Rechtsgeschäft mit einem Kommissionär des Aktionärs für Rechnung und im Auftrag des Aktionärs abgeschlossen werden, so hat der Aktionär kein Stimmrecht.[2]) Dagegen ist derjenige, der von einem Aktionär Aktien reportiert erhalten hat, stimmberechtigt, wenn mit eben diesem Aktionär ein Rechtsgeschäft vorgenommen werden soll, außer wenn die Kontrahenten des Reportgeschäftes nicht bei Abschluß desselben lediglich von der Absicht geleitet gewesen sind, das gesetzliche Stimmrecht zu umgehen.[3]) Denn beim Reportgeschäft gehen die Aktien in das Eigentum des Hereinnehmers über. Ein Reportgeschäft liegt vor, wenn Papiere gekauft werden mit der Verpflichtung, Papiere derselben Art auf Zeit an den ursprünglichen Verkäufer wieder zu verkaufen.

[1]) So für den Hiberniafall RG. v. 25. 3. 1908.
[2]) Staub-Pinner Anm. 27.
[3]) RG. v. 3. 11. 1906; Leipz. Z. Bd. 1 S. 139.

B. Die nichtzwingenden Bestimmungen.

§ 9.

Die dem Gesellschaftsvertrag überlassenen Bestimmungen über die Bedingungen und die Form der Stimmrechtsausübung.

I. Für die Bedingungen, unter denen das Stimmrecht auszuüben ist, ist der Gesellschaftsvertrag maßgebend.

Der Satzung ist jedoch eine Regelung der Ausübung des Stimmrechts nur insoweit freigestellt, als keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen durch sie verletzt werden.

II. Mit wenigen Ausnahmen verlangen die Satzungen die Hinterlegung der Aktien eine gewisse Zeit vor Abhaltung der Generalversammlung. Diese Bestimmung wird getroffen, um zu verhüten, daß die statutarischen Beschränkungen über den Höchstbetrag von Stimmen, den ein Aktionär haben darf, dadurch umgangen werden, daß kurz vor der Generalversammlung die Aktien zum Schein auf andere übertragen werden oder daß durch Ankauf von Aktien seitens einzelner Aktionäre eine künstliche Majorität geschaffen wird. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob diese Bestimmung mit dem absolut geltenden Grundsatz, daß mit jeder Aktie das Stimmrecht verbunden ist, im Einklang steht, da nach diesem Grundsatz die Ausübung des Stimmrechts nicht davon abhängig gemacht werden darf, daß der Aktionär bereits eine bestimmte Zeit im Besitz der Aktie ist. Die Zulässigkeit jedoch ist durch § 255 Abs. 2 klargestellt. Es wird lediglich verlangt, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. Diese Frist darf nicht verkürzt werden. Bestimmt beispielsweise das Statut, daß die Aktien spätestens drei Tage vor der Generalversammlung zu hinterlegen sind, so würde die Berufung mit

einer Frist von mindestens 17 Tagen erfolgen müssen;[1]) der Tag der Berufung und der Generalversammlung ist nach § 255 Abs. 1 hierbei nicht mitzurechnen. Ob innerhalb dieser Frist Feiertage liegen oder ob die Frist mit Feiertagen endigt, ist gleichgültig, wie Staub-Pinner[2]) gegen Riesenfeld[3]) hervorhebt, der mahnt, in den Satzungen den § 193 BGB. zu beachten. Denn nach § 186 BGB. ist § 193 nur eine Auslegungsregel, also nicht zwingend. Wenn also nur die zweiwöchige Frist für die Hinterlegung frei bleibt, tritt in Ermanglung einer statutarischen Bestimmung an Stelle des Feiertages, womit die Frist endigt, der vorhergehende Wochentag.[4]) Die Anordnung der Hinterlegung ist aber nur so weit zulässig, als es sich in Wahrheit um eine Form der Ausübung des Stimmrechts handelt und nicht um eine Bestimmung, welche die Ausübung des Stimmrechts von einer gewissen Dauer des Aktienbesitzes abhängig macht.[5])

Auch nach der Hinterlegung kann die Aktie noch auf einen anderen übertragen werden mit der Wirkung, daß der neue Erwerber stimmberechtigt ist, auch wenn er nicht selbst die Aktie hinterlegt hat.[6])

Das Statut hat zu bestimmen, wo die Hinterlegung zu erfolgen hat. Mag nun die Satzung eine Bestimmung darüber treffen oder nicht, in jedem Falle genügt die Hinterlegung bei einem Notar, und zwar kann nur ein deutscher Notar hier in Frage kommen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Hinterlegung bei einem Notar nicht ausschließen, kann jedoch die Hinterlegung bei einem ausländischen Notar als ausreichend erklären.

Ist als Hinterlegungsstelle eine Bank vorgesehen, so kann die Bank die Aktien, die sie im eigenen Besitz hat, bei sich trotz § 181 BGB. selbst hinterlegen,[7]) da die Bekundung der Hinterlegung nur Bekundung einer Tatsache, nicht aber eines Hinterlegungsvertrages ist.

---

[1]) Heymann, Entwurf S. 353.
[2]) § 255 Anm. 4.
[3]) S. 56.
[4]) Ebenso Esser § 255 Ziff. 3.
[5]) Lehmann Bd. 2 S. 169; a. A. Esser § 255 Ziff. 3.
[6]) Lehmann a. a. O.
[7]) vgl. Bondi, Sächs. Arch. Bd. 14 S. 667 ff.

Eine Hinterlegung zu anderen Zwecken, z. B. behufs Pfandbestellung, ersetzt an sich nicht die Hinterlegung behufs Stimmrechtsausübung,[1]) doch genügt in diesem Fall die hinzukommende Erklärung, daß die bereits erfolgte Hinterlegung nunmehr auch dem Zwecke der Stimmrechtsausübung dienen soll.[2])

Der Nachweis der erfolgten Hinterlegung braucht erst in der Generalversammlung geführt zu werden, nicht schon während der Hinterlegungsfrist.[3])

Ist Hinterlegung im Gesellschaftsvertrag angeordnet, so zieht deren Unterlassung nicht nur den Verlust des Stimmrechts im engeren Sinn nach sich, sondern auch überhaupt das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.[4]) Eine andere Annahme würde auch völlig dem Sinn einer derartigen Bestimmung widersprechen, die darauf ausgeht, denjenigen keinen Einfluß auf die Beschlußfassung ausüben zu lassen, der seine Aktien nicht hinterlegt hat. Diese Auffassung wird unterstützt durch den Sprachgebrauch des § 255, der in Abs. 2 den Ausdruck: „Ausübung des Stimmrechts" und in Abs. 3 den Ausdruck: „Teilnahme an der Generalversammlung" völlig unterschiedslos anwendet.

Fordert die Satzung keine Hinterlegung, sondern bloß Anmeldung, so müssen alle Aktionäre zu der Generalversammlung zugelassen werden, wenn sie ihre Aktien nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung angemeldet haben (§ 255 Abs. 3). Der Zweck dieser Bestimmung ist, statutarischen Anordnungen entgegenzutreten, die eine längere Frist zur Anmeldung verlangen. Diese Frist von drei Tagen darf nicht verlängert, wohl aber verkürzt werden. Nicht aber ist sie, wie Staub-Pinner[5]) annimmt, dahin auszulegen, daß, wenn das Statut keine Hinterlegung fordert, die Teilnahme nur nach einer drei Tage vorher erfolgten Anmeldung gestattet

[1]) LG. Frankfurt v. 30. 10. 1893; Zeitschr. f. HR. Bd. 17 S. 114.

[2]) Makower § 255 III.

[3]) So Goldmann § 255 Anm. 6; Staub-Pinner § 255 Anm. 5; Lehmann-Ring Nr. 5; a. A. Staub 6./7. Aufl.

[4]) So auch Staub-Pinner § 252 Anm. 35; a. A. die herrschende Meinung, die sich auf RG. in JurW. 1897 S. 112 ff. stützt.

[5]) § 255 Anm. 1.

ist.[1]) Enthält das Statut überhaupt nichts über diesen Punkt, so ist zur Teilnahme an der Generalversammlung eine vorherige Anmeldung nicht erforderlich. Es muß dann vielmehr jeder Aktionär zugelassen werden, und zwar jederzeit auch noch nach Beginn der Versammlung, auch wenn das Aktionärverzeichnis bereits geschlossen ist.[2])

III. Die Generalversammlung kann jedoch auch, falls eine Frist im Statut bestimmt ist, einen Aktionär, der die Frist versäumt hat, zulassen, falls von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wird.[3])

IV. Der Gesellschaftsvertrag kann auch die Form der Ausübung des Stimmrechts näher regeln. Gewöhnlich enthält er keine Bestimmungen, dann hat die Leitung der Vorsitzende. Er hat dabei nicht nach Willkür zu verfahren, sondern sich an die herkömmlichen Formen parlamentarischer Verhandlungen zu halten.[4])

Die Abstimmung durch Akklamation oder nach Köpfen darf nur vorgenommen werden, wenn sich aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erhebt. Auch das Statut kann nicht anders bestimmen, denn es wird durch diese Abstimmungsart unmöglich gemacht, die Größe der Aktienbeträge nach § 252 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.[5])

Auch das Diskussionsrecht kann der Gesellschaftsvertrag im einzelnen behandeln. Es dürfen aber bei der Regelung die Grenzen nicht so eng gesteckt werden, daß dadurch eine sachgemäße Erörterung unmöglich gemacht wird.[6])

Dasselbe hat zu gelten, wenn die Generalversammlung selbst der Diskussion gewisse Grenzen ziehen will, also den Schluß der Debatte beschließen oder von vornherein die Redezeit für die einzelnen Redner festsetzen will.

---

[1]) So auch Lehmann, AG. Bd. 2 S. 176; Lehmann-Ring § 255 Nr. 6; Goldmann Anm. 7; Makower Anm. 4.

[2]) So auch Haselberger (S. 38) gegen Rießer, Neuerungen im Aktienrecht.

[3]) RG. v. 19. 10. 1904 in Holdheims Monatsschr. 1905 S. 19.

[4]) Behrend § 122 Anm. 9.

[5]) vgl. Lehmann, AG. Bd. 2 S. 162 Anm. 4.

[6]) RG. Bd. 36 S. 26.

§ 10.

Die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechts und ihr Nachweis.

I. Unter Aktie versteht das Gesetz sowohl das Mitgliedschaftsrecht des Gesellschafters (Aktie im materiellen Sinn) als auch die darüber ausgestellte Bescheinigung (Aktie im formellen Sinn). Dieses Mitgliedschaftsrecht entsteht auf Grund der Gründerübernahme oder der Zeichnung einer Aktie in dem Augenblick, wo die Gesellschaft errichtet ist, also mit der Eintragung der Aktiengesellschaft oder im Fall der Schaffung neuer Aktien mit der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals. Die Aktienurkunde spielt dabei keine Rolle, sie ist kein konstitutives Wertpapier.[1]) Weder die Existenz der Aktiengesellschaft als solcher noch die Eigenschaft des Aktionärs ist durch das Vorhandensein von Aktienurkunden bedingt. Das Mitgliedschaftsrecht bleibt auch bestehen, wenn die ausgegebene Urkunde verloren gegangen oder kraftlos erklärt worden ist.[2])

Der Aktionär hat jedoch einen Anspruch auf Aushändigung einer Aktie (einer Inhaberaktie jedoch erst nach Volleinzahlung) oder eines Interimsscheines. Ist aber einmal eine Aktienurkunde ausgegeben, so ist zur Ausübung der Mitgliedschaft, falls es sich um Inhaberaktien handelt, die Vorlegung der Aktie erforderlich. Die Inhaberaktie ist ein Wertpapier, nicht eine bloße Beweisurkunde.[3]) Dagegen Makower,[4]) der jedoch für Wertpapiere nur solche Papiere hält, bei denen das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folge, nicht aber schon diejenigen, wie die herrschende Meinung annimmt, deren Innehabung zur Ausübung des in ihnen verbrieften Rechtes notwendig ist.

Weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch das Handelsgesetzbuch hat besondere Rechtssätze über die Wertpapiere aufgestellt. Nur die Schuldverschreibungen auf den Inhaber sind in den §§ 793 bis

---

[1]) RG. Bd. 41 Nr. 3.

[2]) RG. Bd. 36 S. 139.

[3]) vgl. Jacobi, Recht der Wertpapiere S. 351, und die dort zitierten RG.-Entscheidungen.

[4]) S. 358 u. 476.

803 BGB. näher behandelt worden. Inhaberaktien sind zwar keine Forderungspapiere wie diese, sondern Gesellschaftsanteile. Wie aber auch die Motive zum Handelsgesetzbuch [1]) hervorheben, werden diese Vorschriften, soweit sie Fragen regeln, welche die Natur des Inhaberpapieres überhaupt betreffen, auch für die Inhaberaktien mit der durch ihre Natur als Gesellschaftsanteile bedingten Abweichung Anwendung finden.

II. Wenn § 252 jeder Aktie das Stimmrecht gewährt, so ist unter Aktie die Aktie im materiellen Sinn gemeint. Stimmberechtigt ist daher jeder, der ein Anteilsrecht an der Gesellschaft erworben hat, der Gesellschafter oder Aktionär.

Aktionäre, die einen gesetzlichen Vertreter haben, werden durch diesen vertreten, sie können nicht selbst an der Abstimmung teilnehmen. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht ausgeübt durch diejenigen Organe, welche zur Vertretung in den Vermögensangelegenheiten berufen sind. Gehören Aktien zu Vermögensmassen, die einer besonderen Verwaltung unterliegen, so wird das Stimmrecht durch den Verwalter ausgeübt. So sind stimmberechtigt der Nachlaßpfleger (§ 1960 BGB.), der Nachlaßverwalter (§ 1985 BGB.), der Testamentsvollstrecker (§§ 2197 BGB.) sowie der Konkursverwalter (§ 7 KO.).

Ist eine Ehefrau Aktionärin, so wird das Stimmrecht durch ihren Ehemann, falls ihm das Verwaltungsrecht über ihr Vermögen zusteht, ausgeübt, aber nur soweit darin keine Verfügung über das Aktienrecht liegt.[2]) Der Ehemann hat jedoch nachzuweisen, daß ihm die Verwaltung tatsächlich zusteht, nicht aber ist, wie Simon[3]) meint, jeder Ehemann stimmberechtigt, solange ihm nicht das Gegenteil nachgewiesen wird.

So steht beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung dem Ehemann kraft seines Verwaltungsrechtes auch die Vertretung der Aktien seiner Frau zu (§ 1379 BGB.), falls die Aktien nicht zum Vorbehaltsgut der Frau gehören (§§ 1368, 1369 BGB.). Er bedarf dazu nicht der Zustimmung der Frau, da es sich bei der Stimmrechtsausübung an sich, soweit in der Abstimmung keine Verfügung über das Aktienrecht liegt, nicht

[1]) Hahn, Mat. S. 303.

[2]) Ebenso Lehmann, AG. Bd. 2 S. 68 ff.; Staub-Pinner Anm. 6.

[3]) S. 274.

um eine Verfügung im Sinne des § 1375 BGB., um eine unmittelbare Bewirkung der dinglichen Rechtsänderung handelt. Ebenfalls hat der Mann die Vertretung der Aktien beim Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft sowie beim Gesamtgut und eingebrachten Gut der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft (§§ 1443, 1519 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1544, 1555 BGB.).

In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Bevollmächtigung. Die Vorlegung einer Vollmacht ist daher nicht erforderlich. Jedoch hat die Legitimation in anderer zweifelsfreier Weise zu erfolgen.

Steht eine Aktie mehreren Mitberechtigten zu, so können sie das Stimmrecht nicht selbst ausüben, sondern müssen zu diesem Zweck einen gemeinsamen Vertreter bestellen, der jedoch auch ein Mitberechtigter sein kann (§ 225). Eine Form für die Bestellung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben, doch wird anzunehmen sein, daß wie bei der Bevollmächtigung der Vertreter in der Generalversammlung sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen muß.[1])

Nicht erforderlich ist, daß die Aktienurkunde über das ihm zustehende Anteilsrecht dem Aktionär bereits ausgehändigt ist, da das Recht der Mitgliedschaft schon besteht, bevor die Aktienurkunde ausgegeben ist. Die Legitimation des Aktionärs muß in dem Falle, wenn keine Aktien ausgegeben sind, auf andere Weise erwiesen werden.[2])

Es muß aber, falls noch keine Aktien ausgegeben sind, darauf gesehen werden, daß das Mitgliedschaftsrecht tatsächlich entstanden, die Gesellschaft also bereits in das Handelsregister eingetragen ist.[3])

III. Stimmberechtigt ist auch, wer lediglich einen Interimsschein besitzt, d. h. einen Anteilschein, der den Aktionären vor der Ausgabe von Aktien als Quittung über geleistete Teilzahlungen ausgestellt wird (§ 179 Abs. 3 Satz 2). Und zwar gewährt der

[1]) Ebenso OLG. Frankfurt v. 30. 3. 1904, Frankf. Rundsch. Bd. 38 S. 106; a. A. Staub-Pinner § 225 Anm. 6, der nur verlangt, daß die Bestellung der Gesellschaft angezeigt werden muß; Goldmann § 225 Anm. I, 3; Haselberger S. 56.

[2]) RG. Bd. 34 S. 115; RG. in Strafs. Bd. 31 S. 403; KGZ. Bd. 14 S. 27.

[3]) Vor der Eintragung der Kapitalserhöhung ins Handelsregister haben die jungen Aktien bei Kapitalserhöhungen kein Stimmrecht (KG. Zeitschr. f. Akt.-G. Bd. 12 S. 244).

Interimsschein volles Stimmrecht wie die Aktie, auch wenn er nicht voll eingezahlt ist, wenn nur der Eigentümer seine Verbindlichkeiten hinsichtlich der eingeforderten Einzahlungen erfüllt hat. Es muß zwar angenommen werden, daß die Satzung für die Interimsscheine hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts besondere, von denen für die voll eingezahlte Aktie geltenden Bestimmungen abweichende Anordnungen treffen kann, jedoch darf unter keinen Umständen dem Eigentümer des Interimsscheins das ihm gesetzlich zustehende Stimmrecht entzogen werden.[1])

IV. Aktionäreigenschaft besitzt außer dem ursprünglichen Gesellschafter jeder, der das dem ersten Aktionär zustehende Anteilsrecht erworben hat, also falls Aktien ausgegeben sind, der Eigentümer der Aktienurkunde. Auf andere Weise kann kein Aktienrecht erworben werden. Zu Unrecht in den Verkehr gelangte Aktienurkunden machen daher den redlichen Erwerber nicht zum Aktionär. § 794 BGB. kann auf Inhaberaktien keine Anwendung finden. Auch wenn keine Aktienurkunden ausgestellt sind, ist das Aktienrecht übertragbar.[2])

Jedoch der normale Zustand ist, daß Aktien ausgegeben sind, da es gerade im System der Aktiengesellschaft liegt, daß durch die Ausgabe von Aktienurkunden die Verkehrsfähigkeit der Gesellschaftsanteile erleichtert werden soll. Die Übertragung erfolgt mittels Übereignung der Aktienurkunde. Bei Inhaberaktien genügt Einigung und Übergabe. Namensaktien und Interimsscheine können außerdem, wenn sie nicht die Rektaklausel tragen, durch Indossament übertragen werden (§§ 222 Abs. 3, 224), bei ihnen ist auch die einfache Abtretung (§ 413 BGB.) zulässig. Die Übertragung von Namensaktien kann beschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 222 Abs. 2). Zur Übertragung von Kleinaktien bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung sowie einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Abtretungserklärung (§ 222 Abs. 4).

V. Wenn auch an sich lediglich der Eigentümer der Aktienurkunde stimmberechtigt ist, so kann doch der Generalversammlung

---

[1]) So auch Esser § 179 Anm. 8.

[2]) Simon S. 261; RG. Bd. 34 S. 115; Staub-Pinner § 179 Anm. 11; a. A. Lehmann-Ring § 179 Nr. 3; Cosack S. 634.

nicht zugemutet werden, stets eine Prüfung der Eigentumsrechte an den Aktien vorzunehmen. Es gelten vielmehr bei der Inhaberaktie die durch ihre Einkleidung als Wertpapier bestimmten Regeln, insbesondere zeigt sich der den Wertpapieren eigentümliche Dualismus zwischen materieller Berechtigung und formeller Legitimation. Die Ausübung des Stimmrechts ist durch die Vorlegung der Aktienurkunde bedingt. Die Legitimation zur Ausübung wird bei Inhaberpapieren durch den Papierbesitz erbracht. Und zwar ist kein Besitz im Rechtssinn nötig. Legitimiert ist bereits derjenige, welcher die Aktie in Händen hat.[1]) Dagegen ist bei Namensaktien und Interimsscheinen, die den Namensaktien hinsichtlich der Legitimation gleichstehen, nicht nur außer dem Besitz der Urkunde der Nachweis der Berechtigung aus dem Papier (im Fall der Indossierung nach den für Orderpapiere geltenden Regeln Art. 11—13 WO.) erforderlich, sondern auch die Eintragung in dem von der Aktiengesellschaft geführten Mitgliederverzeichnis, dem Aktienbuch.[2]) Dagegen hält Makower[3]) bei Namensaktien neben dem Nachweise der Eintragung ins Aktienbuch nicht noch den Besitz der Aktie erforderlich.

Nur wer im Aktienbuch eingetragen ist, gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär (§ 223). Der Übergang der Mitgliedschaft auf einen anderen wird der Gesellschaft gegenüber daher erst durch die Eintragung im Aktienbuch wirksam. Demgemäß ist bei Namensaktien nur derjenige, der im Aktienbuch eingetragen steht, zur Stimmabgabe berechtigt.

Auch wenn ein Aktionär sein Recht nachzuweisen vermag und sogar die Gesellschaft in ihren Organen Kenntnis vom Übergang des Aktienrechtes an ihn erlangt hat, muß er zurückgewiesen werden.[4]) Unzutreffend ist die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden,[5]) die ausführt, daß für das Stimmrecht der bloße Besitz der Aktie genüge, wenn die Aktionäre dagegen keine Erinnerung haben. Die Einfügung des Wortes „nur" in den Abs. 3 des

[1]) vgl. Goldmann I, 2a.

[2]) Ebenso Gierke in v. Holtzendorffs Enzykl. d. Rechtsw. S. 950; Pinner Anm. V.

[3]) § 252 II.

[4]) OLG. Cöln in Zeitschr. f. Aktienw. Bd. 12 S. 223.

[5]) Zeitschr. f. HR. Bd. 35 S. 237.

§ 223 spricht unbedingt dagegen, daß die Legitimation in anderer Weise als durch das Aktienbuch geführt werden kann.[1])

Jedoch kann auch, wer im Aktienbuch eingetragen ist, zurückgewiesen werden, wenn er in Wirklichkeit nur Beauftragter eines Aktionärs ist, der gesetzlich oder statutarisch verhindert ist, sein Stimmrecht auszuüben.[2])

Höchst bestritten ist, ob die Eintragung ins Aktienbuch deklaratorische oder konstitutive Wirkung hat. Das Reichsgericht[3]) sieht in der Anmeldung des Erwerbers der Aktie zum Aktienbuche eine Offerte, Aktionär werden zu wollen, und in der Eintragung die Annahme dieser Offerte; es schreibt daher der Eintragung konstitutiven Charakter zu.

Gegen den konstitutiven Charakter läßt sich nach dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes, der nur denjenigen der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gelten läßt, der im Aktienbuch eingetragen ist, nichts Begründetes einwenden, denn nach dem Gesetz erlangt der Aktionär mit der bloßen Übereignung der Namensaktie noch keine Gesellschaftsrechte.[4])

Wenn also auch der Eigentümer einer Namensaktie nach dem Gesetz nicht stimmberechtigt sein soll, wenn er nicht im Aktienbuch eingetragen ist, so läßt sich aus dieser Bestimmung nicht der Schluß ziehen, daß jeder, der auch im Aktienbuch eingetragen ist, das Stimmrecht hat, auch wenn ihm nicht mehr das Eigentum an der Aktie zusteht. Diese Ansicht vertritt Haselberger.[5]) Diese Folgerung widerspricht dem Fundamentalgrundsatze des Aktienrechts, daß Gesellschafter nur derjenige ist, der Eigentümer einer Aktie ist. Hat jemand aber das Eigentum an einer Namensaktie aufgegeben, dann ist er nicht mehr Aktionär und kann keine Rechte ausüben, die nur einem Gesellschafter zustehen, auch wenn er noch im Aktienbuch eingetragen ist. Das

[1]) Staub-Pinner § 223 Anm. 7; a. A. Behrend § 119 Anm. 30.

[2]) Staub-Pinner § 223 Anm. 8.

[3]) Bd. 40 S. 17.

[4]) Ebenso Brunner in Endemanns Handb. Bd. 2 S. 150; a. A. Lehmann, AG. Bd. 2 S. 99 und im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 86 S. 320; Jacobi S. 86; Simon S. 263; Behrend, HR. S. 868; Hacker in Holdheims Monatsschr. Bd. 15.

[5]) S. 15.

Aktienbuch ist dann unrichtig geworden. Aktionär ist bei Namensaktien also nur derjenige, der Eigentümer einer Aktie ist und im Aktienbuch eingetragen ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist auch kein Stimmrecht vorhanden. Eine Zurückweisung eines eingetragenen Aktionärs kann daher auch aus dem Grunde erfolgen, daß er nicht mehr Eigentümer der Namensaktie ist (vgl. VI).

Die Gesellschaft ist aber berechtigt und sogar verpflichtet, einen Aktionär zurückzuweisen, dessen Eintragung zu Unrecht erfolgt ist. Denn dieser ist, wenn dies der Fall ist, überhaupt nicht Aktionär geworden, da die Eintragung allein noch nicht Aktionäreigenschaft verleiht.

VI. Hat sich jemand durch Besitz einer Inhaberaktie oder durch die Eintragung im Aktienbuch und Vorlegung der Namensaktie legitimiert, so ist die Gesellschaft nicht berechtigt, noch den Nachweis zu verlangen, daß er Eigentümer der Aktie ist.[1]) Sie kann ihm nur den Einwand entgegenhalten, daß er zur Verfügung über die Aktie nicht berechtigt ist. Dies ergibt sich für Inhaberaktien aus § 793 BGB., der unbestritten auf Inhaberaktien Anwendung zu finden hat. Es ist aber kein innerer Grund vorhanden, bei Namensaktien diese Frage anders zu beurteilen.[2])

Zur Verfügung ist aber nicht nur der Eigentümer berechtigt, sondern auch jeder, der ein besonderes Verfügungsrecht vom Eigentümer erworben hat. Es ist daher zulässig, daß eine Aktie nur zu dem Zweck übertragen wird, jemandem die Rechte aus der Aktie, insbesondere das Stimmrecht zu gewähren, ohne ihm gleichzeitig das Eigentum an der Aktie zu übertragen. Eine solche, wie sie Staub nennt, Legitimationsübertragung, ist auch vom Reichsgericht sowohl für die Namensaktie[3]) wie für die Inhaberaktie[4]) anerkannt worden. Die Wirkung dieser Legitimationsübertragung ist, daß der Erwerber der Gesellschaft gegenüber legitimiert ist, das Stimmrecht auszuüben. Die Gesellschaft kann nicht einwenden, daß er nicht der Eigentümer der Aktie ist. Jedoch kann die Gesellschaft ihm dieselben Einwendungen entgegenhalten,

[1]) RG. Bd. 30 S. 51, Bd. 40 S. 80.
[2]) vgl. RG. Bd. 40 S. 80.
[3]) RG. Bd. 40 S. 80.
[4]) RG. Bd. 30 S. 51.

die sie gegen den wahren Eigentümer der Aktie hat. Insbesondere kann durch eine derartige Übertragung ein gesetzliches oder statutarisches Hindernis des Stimmrechts nicht beseitigt werden.[1])

Nach § 796 BGB. können ferner die Gesellschafter dem Inhaber einer Inhaberaktie nur solche Einwendungen entgegenhalten, welche die Gültigkeit der Ausstellung der Aktie betreffen oder sich aus der Aktie selbst ergeben oder die der Gesellschaft unmittelbar gegen den Inhaber zustehen, also z. B. den Einwand der Fälschung, der nicht gehörigen Unterzeichnung oder eines bei der Unterzeichnung zugrunde liegenden Willensmangels. Dies wird auch bei Namensaktien zu gelten haben, denn es ist auch hier kein innerer Grund vorhanden, die Frage bei Namensaktien anders zu entscheiden.

VII. Kein Stimmrecht steht dem Inhaber eines Genußscheines zu. Er ist nicht Gesellschafter. Zum Begriff des Aktionärs gehört, daß er am ganzen Betrieb der Gesellschaft beteiligt ist.

Unter Genußscheinen versteht die Praxis entweder Urkunden, die Dritten, die Nichtaktionäre sind, oder auch Aktionären selbst gewisse Vermögensrechte gewähren. In solchen Genußscheinen ist unbestritten nur ein Gläubigerrecht verbrieft. Sie gewähren daher kein Stimmrecht. Unter Genußscheinen versteht man aber auch Urkunden, die an Stelle amortisierter Aktien dem Aktionär, dessen Aktien eingezogen werden, ausgehändigt werden. Sie wandeln den ursprünglichen Gesellschafter in einen Gläubiger der Gesellschaft um. Auch die Inhaber solcher Genußscheine haben kein Stimmrecht, da sie nicht mehr Gesellschafter sind.[2])

Zweifelhaft ist es, ob Genußscheine mit Stimmrecht geschaffen werden können. Es dürfte Esser[3]) zuzustimmen sein, der annimmt, daß mit Übereinstimmung aller Aktionäre in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage Genußscheine geschaffen werden können, denen wenigstens hinsichtlich der Genehmigung der Bilanz und der Feststellung und Verteilung des Reingewinns ein Stimmrecht zugebilligt wird.

---

[1]) vgl. RG. in Zeitschr. f. Aktienw. Bd. 16 S. 170.

[2]) Staub-Pinner § 179 Anm. 28; Haselberger S. 22; a. A. Klemperer, Die rechtl. Natur der Genußscheine; Fuld in Zeitschr. f. Aktienw. Bd. 12 S. 216; Lehmann-Ring § 227 Nr. 8.

[3]) § 227 Nr. 5.

VIII. Kein Stimmrecht haben Aktien, die sich im Besitz der Aktiengesellschaft selbst befinden. Die Aktiengesellschaft kann nicht ihre eigene Teilhaberin sein. So die herrschende Meinung; a. A. Hachenburg,[1]) der zugunsten des Stimmrechts der Aktiengesellschaft anführt, daß, wenn man dieses Stimmrecht ablehnen würde, die Oberleitung der Gesellschaftsgeschäfte in die Hände einer Minderheit von Aktionären geraten könnte.

Durch die Versagung des Stimmrechts der Gesellschaft kann allerdings die Bildung gewisser qualifizierter Mehrheiten erschwert werden. In der Praxis wird das allerdings kaum vorkommen, da die Zahl der der Gesellschaft gehörigen Aktien nur selten eine große sein wird. Der nämliche Übelstand kann übrigens auch sonst sich zeigen, z. B. wenn einzelne Aktionäre wegen irgend einer Interessenkollision von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

§ 11.

Das Stimmrecht bei Rechten Dritter an der Aktie.

Das Gesetz hat keine besondere Bestimmung darüber getroffen, wem das Stimmrecht zusteht, wenn ein Dritter ein Recht an der Aktie, z. B. ein Pfandrecht oder den Nießbrauch erworben hat.

Schon aus der Abwesenheit besonderer Bestimmungen des Gesetzes wird zu schließen sein, daß der Grundsatz, daß stimmberechtigt lediglich der Gesellschafter, d. h. der Eigentümer der Aktie ist, auch bei Rechten Dritter an der Aktie keine Ausnahme erleidet.

1. Kein Stimmrecht besitzt daher der Pfandgläubiger, da er durch Verpfändung der Aktie nur den Besitz, nicht aber das Eigentum an der Aktie erworben hat.[2])

Eine andere Frage ist es allerdings, ob der Aktionär bei Verpfändung seiner Aktie in der Lage bleibt, sein Stimmrecht ausüben zu können, und ob er nicht vielmehr dieses Rechtes

---

[1]) Staub-Hachenburg, Komm. z. RGes. betr. die Gesellschaft m. b. H. Anm. 16 zu § 33.

[2]) Die herrschende Meinung, vgl. Hachenburg, Bankarchiv Bd. 2 S. 152; Förtsch im Recht 1903 S. 561; OLG. Jena im Recht 1903 S. 582.

während der Dauer der Verpfändung verlustig gegangen ist. Schwierigkeiten ergeben sich schon daraus, daß der Verpfänder nicht mehr im Besitz der Aktie ist.

Der Pfandgläubiger ist nicht verpflichtet, dem Verpfänder die Aktie zur Ausübung des Stimmrechts zu überlassen. Ein solcher Anspruch findet nirgends seine Stütze. Haselberger[1]) nimmt an, daß in der Verweigerung der Herausgabe der Aktie eine schikanöse, dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechende Rechtsausübung liege. Das ist nicht der Fall, denn der Pfandgläubiger ist nur in seinem Recht, wenn er das Pfandobjekt nicht aus der Hand läßt.

Die Aktie kann dadurch, daß der Verpfänder sein Stimmrecht in einer für das Wohl der Gesellschaft nachteiligen Ansicht ausübt, an Wert verlieren; sie kann unter Umständen völlig wertlos werden. Daß der Pfandgläubiger dies ruhig mit ansehen muß, ja daß er sogar seine Hand mitbieten soll, kann ihm nicht zugemutet werden.

Das gleiche wie für das vertragsmäßige Pfandrecht gilt auch für das Pfändungspfandrecht und das kaufmännische Retentionsrecht.

2. Werden Aktien zum Depot gegeben, so bedarf es keiner Darlegung, daß das Stimmrecht dem Eigentümer verbleibt. Der Bankier bedarf in diesem Fall zur Ausübung des Stimmrechts einer besonderen Ermächtigung. Eine andere Beurteilung hat die irreguläre Verwahrung (depositum irregulare) von Inhaberaktien zu erfahren, d. h. der Fall, daß der Pfandgläubiger nicht verpflichtet ist, dieselben Inhaberaktien zurückzugeben, sondern nur gleichartige (Bankdepotgesetz § 2 Abs. 1). In diesem Fall ist der als Pfandgläubiger auftretende Bankier stimmberechtigt, denn er wird spätestens mit der Aneignung[2]) Eigentümer der Aktie. In der Ausübung des Stimmrechts ist eine Aneignung zu erblicken. Von anderen wird dagegen angenommen, daß der Bankier sofort das Eigentum an der ihm übergebenen Aktie erwirbt.

[1]) S. 24.

[2]) So die Ansicht des RG. Bd. 52 S. 222.

3. Kein Stimmrecht hat ferner der Nießbraucher einer Aktie.[1]) Unbedingt ist die Frage zu verneinen, ob die Ausübung des Stimmrechts eine Nutzung darstellt, die dem Nießbraucher gebührt. Diese Ansicht wird von Hacker[2]) vertreten mit Rücksicht auf den Wortlaut von § 100 BGB., der als Nutzung die Vorteile, welche der Gebrauch eines Rechtes gewährt, ansieht. Jedoch ist die Definition des Stimmrechtes als eines Vorteiles, den die Aktie gewährt, doch zu weitgehend. Schon eher ist in Betracht zu ziehen, ob nicht das Stimmrecht unter das Recht des Nießbrauchers zur Verwaltung des belasteten Objektes fällt (§ 1036 BGB.). Doch auch diese Annahme dürfte nicht zutreffend sein, da Gegenstand des Stimmrechts häufig Beschlüsse sind, die in keiner Weise mit dem Nutznießungsrecht des Nießbrauchers zusammenhängen und weit über dieses hinausgehen, insbesondere da nach § 1037 BGB. der Nießbraucher zur Umgestaltung oder wesentlichen Veränderung, die in der Generalversammlung beschlossen werden kann, nicht berechtigt ist.

Der Eigentümer hat das Stimmrecht nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Verwaltung auszuüben. Jacobi[3]) folgert aus § 1083 BGB., nach dem Nießbraucher wie Eigentümer zu den zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken haben, daß Nießbraucher und Eigentümer gemeinsam berechtigt sind. Aus § 1083 ist aber nur zu entnehmen, daß der Nießbraucher verpflichtet ist, dem Eigentümer die Aktie zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht des Nießbrauchers ist vorhanden im Gegensatz zum Pfandgläubiger, da es bei der Nutznießung nicht wie bei der Verpfändung sich um eine Sicherstellung einer Forderung handelt.

4. Beim Kost- oder Reportgeschäft erwirbt der Hereinnehmer das Eigentum an der Aktie. Er ist daher stimmberechtigt.[4])

Auch das Reportnehmen von Aktien vor Generalversammlungen zu dem Zweck, eine Majorität zur Durchdrückung eines

---

[1]) So auch Staub-Pinner Anm. 6; Lehmann, AG. Bd. 2 S. 65 ff.; Simon a. a. O. S. 269.

[2]) Nießbrauch an Wertpapieren, in Holdheims Monatsschr. Bd. 15 S. 185.

[3]) S. 357.

[4]) So auch Staub-Pinner Anm. 8; Rehm in DJZ. 1904 S. 956; OLG. Hamm bei Holdheim Bd. 14 S. 809.

bestimmten Beschlusses zu erlangen, ist nicht unerlaubt, selbst dann nicht, wenn der Verkäufer die Aktien nicht in Report geben würde, wenn er den damit verfolgten Zweck kannte.[1])

§ 12.

Die Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen.

§ 271 HGB. bestimmt, daß ein Beschluß der Generalversammlung, der das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verletzt, im Weg der Klage angefochten werden kann.

I. Nicht unter § 271 fallen Beschlüsse, die im Widerspruch mit zwingenden gesetzlichen Vorschriften stehen. Sie sind von vornherein nichtig. Einer besonderen Anfechtung bedarf es hier nicht. Denn die Abänderung von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist der Beschlußfassung völlig entzogen. Sie kann auch nicht mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre beschlossen werden. Es ist daher auch nicht möglich, daß ein derartiger Beschluß durch unterlassene Anfechtung rechtliche Wirksamkeit erhält. Enthält daher ein Beschluß Anordnungen über das Stimmrecht, die im Widerspruch zu zwingenden Bestimmungen des Gesetzes stehen, so ist er nicht anfechtbar, sondern nichtig.

II. Anders ist die Sachlage zu beurteilen, wenn ein Beschluß nicht etwas gesetzlich Verbotenes anordnet, sondern wenn er nur zustande gekommen ist unter Verletzung zwingenden Rechtes. Ein solcher Beschluß ist, da er selbst nicht zwingendes Recht verletzt, wirksam. Hier greift § 271 ein und gibt jedem Aktionär das Recht, einen derartigen Beschluß im Wege der Anfechtungsklage anzufechten, falls die Voraussetzungen des § 271 vorliegen. Sie ist das gegebene Mittel, wenn Aktionären oder deren Bevollmächtigten die Zulassung zur Generalversammlung versagt worden ist, wenn Aktionäre an der Abstimmung teilgenommen haben, denen überhaupt kein Stimmrecht oder nicht in der beanspruchten Höhe zukam, oder wenn zur Umgehung von gesetzlichen oder

[1]) RG. v. 13. 6. 1906 in Holdheims Monatsschr. Bd. 13 S. 241.

statutarischen Vorschriften eine Legitimationsübertragung vorgenommen worden ist. Bedenklich ist jedoch die Ansicht, die auch bei widerrechtlicher Benutzung fremder Aktien die Anfechtung zuläßt.[1])

Die Anfechtung in diesem Fall wird damit begründet, daß in der Ausübung des Stimmrechts eine nach § 318 HGB. verbotswidrige Handlung zu erblicken sei. Da bei Namensaktien nur derjenige, der im Aktienbuch eingetragen ist, das Stimmrecht ausüben kann, kommt lediglich die widerrechtliche Benutzung von Inhaberaktien in Frage. Bei dem Charakter der Inhaberaktie als Inhaberpapier dürfte die Zulassung der Anfechtung in Widerspruch stehen mit ihrem Charakter als Inhaberpapier.[2])

Durch die Unterlassung der Anfechtungsklage wird jedoch die Außerachtlassung des Gesetzes völlig geheilt.

III. Das gleiche hat zu gelten, wenn bei der Beschlußfassung statutarische Vorschriften über das Stimmrecht verletzt werden. Auch diese Beschlüsse sind anfechtbar und erlangen durch die unterlassene Anfechtung volle Wirksamkeit.

IV. Ist die Verletzung zweifellos ohne Einfluß auf die Beschlußfassung gewesen, dann ist die Anfechtung ausgeschlossen. Den Nachweis dafür hat die beklagte Gesellschaft zu erbringen. Nicht angefochten werden kann daher eine Beschlußfassung, bei der ein Aktionär, der nicht stimmberechtigt war, mitgewirkt hat, wenn auch bei seiner Stimmenthaltung das Ergebnis das gleiche geblieben wäre. Haben sich aber Aktionäre nur deswegen an der Abstimmung nicht beteiligt, weil sie das von ihnen verlangte gesetzliche Verfahren nicht durchsetzen konnten, so sind ihre Stimmen bei der Beurteilung der Frage mitzuzählen, ob der angefochtene Beschluß lediglich vermöge des gerügten gesetzwidrigen Verfahrens zustandegekommen ist.[3])

Dagegen begründen solche Verletzungen, deren möglicher Einfluß sich nicht übersehen läßt, die Anfechtung, so z. B. ungerecht-

---

[1]) vgl. RG. v. 1. 7. 1891; Seufferts Arch. Bd. 47 Nr. 131.

[2]) A. A. Simon S. 288.

[3]) OLG. Cöln v. 2. 12. 1903 in JurW. 1904 S. 73; vgl. RG. v. 1. 7. 1891 Seufferts Arch. Bd. 47 Nr. 131.

fertigter Ausschluß eines Aktionärs von der Generalversammlung oder von der Diskussion, falls nur die Voraussetzung nicht ausgeschlossen ist, daß der ausgeschlossene Aktionär bei Ausübung seines Stimmrechts auch andere Gesellschafter zu abweichender Stimmabgabe hätte bewegen können.[1])

§ 13.

Das zeitliche Geltungsgebiet.

Das alte Handelsgesetzbuch und das Gesetz von 1870 hatten die nähere Regelung des Stimmrechts völlig dem Gesellschaftsvertrag überlassen, der dabei durch keine zwingenden Vorschriften behindert war. Die Aktiennovelle von 1884 hat in Art. 190 Abs. 1 Vorschriften aufgestellt, die im wesentlichen mit dem jetzigen § 252 Abs. 1 übereinstimmen, während Art. 190 Abs. 2 den Bestimmungen des § 252 Abs. 2 u. 3 entspricht. Die Aktiennovelle von 1884 hat in § 4 ausdrücklich angeordnet, daß Art. 190 Abs. 1 auf die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Gesellschaften keine Anwendung finden sollte, soweit das Statut andere Bestimmungen enthielt. Über das Geltungsgebiet des Art. 190 Abs. 2 u. 3 enthielt das Gesetz keine Anordnung. Daraus war zu entnehmen, daß die beiden Absätze im Gegensatz zu Abs. 1 des Art. 190 rückwirkende Kraft haben sollten.

Das neue Handelsgesetz hat keine entsprechende Vorschrift aufgestellt. Die Denkschrift zum jetzigen Handelsgesetzbuch (S. 307) geht von der Meinung aus, daß § 4 des Gesetzes von 1889, obwohl er nicht in das neue Handelsgesetzbuch aufgenommen worden ist, nicht aufgehoben ist. Aus dem zwingenden Charakter des § 252 Abs. 1, der eine Organisationsvorschrift ist, wird man jedoch in Ermangelung einer entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmung folgern müssen, daß auch § 252 Abs. 1 des neuen Rechtes für die vor seinem Inkrafttreten entstandenen Gesellschaften zu gelten hat.[2])

[1]) Staub-Pinner § 271 Anm. 4; RG. Bd. 36 S. 25; RG. bei Holdheim Bd. 12 S. 99.

[2]) So Lehmann-Ring § 252 Nr. 12; Staub-Pinner § 252 Anm. 37;

Diese Auslegung steht auch im Einklang mit Art. 163 EG. z. BGB., der den Grundsatz aufstellt, daß auch auf die vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden juristischen Personen das Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung zu finden hat.

RG. in DJZ. 1903 S. 346; a. A. Staub 6./7. Aufl.; Rießer, Neuerungen S. 150ff., 159; Goldmann § 252 Anm. 30; OLG. Dresden in OLG.-Rechtspr. Bd. 2 S. 516.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.